

Telefon: 089/233 - 96233
Telefax: 089/233 - 45772

Kreisverwaltungsreferat
Geschäftsleitung
Wahlen und Abstimmungen
KVR-GL/531

Mehr Demokratie für unsere Münchner*innen: Kommunales Wahlrecht für alle!

Antrag Nr. 14-20 / A 06755 der SPD-Fraktion vom 12.02.2020, eingegangen am 12.02.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00835

Anlage: Stellungnahme des Migrationsbeirates vom 28.05.2020

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 29.09.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Mit dem beiliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 06755 vom 12.02.2020 durch die SPD-Stadtratsfraktion „Mehr Demokratie für unsere Münchner*innen: Kommunales Wahlrecht für alle!“, wird der Oberbürgermeister beauftragt, sich beim Bayerischen Städtetag dafür einzusetzen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für ein kommunales Wahlrecht für Nicht-Unionsbürger*innen, die seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben, geschaffen werden. Zuletzt befasste sich der Stadtrat der Landeshauptstadt München im Jahr 2015 mit dieser Thematik. Auf den Beschluss Nr. 14-20 / V 04120 vom 30.09.2015 wird Bezug genommen.

Der Antrag wird damit begründet, dass in der Kommunalpolitik über wichtige Sachverhalte entschieden wird, die vor allem die dort lebende Bevölkerung betreffen. Da die gesamte Bevölkerung durch die Entscheidung des Stadtrats somit meist unmittelbar betroffen ist, sollte es auch keine Gründe dafür geben, bestimmte Personengruppen, insbesondere langjährig in München lebende Ausländer*innen, von der Kommunalwahl auszuschließen.

Darüber hinaus würde der Status als wahlberechtigte*r Gemeindegänger*in außerdem unter anderem die Teilnahme an Bürgerversammlungen ermöglichen.

Für die Behandlung des Antrags wurde eine Fristverlängerung gewährt.

2. Aktuelle Situation

Die Einführung eines Wahlrechts für Nicht-Unionsbürger*innen auf kommunaler Ebene ist ein Thema, das sowohl in Bayern als auch in den anderen Bundesländern immer wieder diskutiert wird. Dies liegt vor allem daran, dass immer mehr Parteien, aber auch andere Gruppie-

rungen (z.B. Organisationen) auf das Vorhandensein eines möglichen Demokratie-Defizit aufmerksam werden und sich eine uneingeschränkte politische Beteiligung und Mitsprache aller Personengruppen, und somit auch vor allem langfristig in Deutschland lebende Nicht-Unionsbürger*innen, im Rahmen der interkulturellen Integration wünschen.

2.1 Bundesebene

Bereits im Jahr 1990 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt der Staatsgewalt ist. Dieses Staatsvolk besteht grundsätzlich nur aus den Deutschen selbst und den nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen. Das Wahlrecht, welches das Volk in erster Linie als die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnimmt, setzt deshalb die Eigenschaft als „Deutsche*r“ voraus. Dieser beschriebene Volksbegriff gilt nicht nur auf der Ebene des Bundes, sondern erstreckt sich auch auf die Ebene der Länder und Kommunen. Für Wahlen auf kommunaler Ebene sieht Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG bereits vor, dass auch Personen, die eine Staatsangehörigkeit aus einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt und wählbar sind.

Um jedoch auch eine Verfassungsmäßigkeit für ein Kommunalwahlrecht für Nicht-Unionsbürger*innen zu schaffen, ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine Änderung des Grundgesetzes (GG) zwingend erforderlich. Damit dies geschieht, ist nach Art. 79 Abs. 2 GG eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie eine 2/3 Mehrheit des Bundesrates notwendig. Darüber hinaus müssten aber auch die Bayerische Verfassung (BV) sowie alle mit der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung befassten, nachgeordneten Gesetzesgrundlagen (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, Gemeinde- und Landkreiswahlordnung; Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung) entsprechend geändert werden.

Bis heute wurden alle Anträge im Bundestag, die auf eine entsprechende Grundgesetzänderung abzielen, abgelehnt oder sie wurden nicht in der jeweiligen Legislaturperiode behandelt, womit sie aufgrund der Diskontinuität neu eingebracht werden müssen.

2.2 Ebene der Bundesländer

Auf der Ebene der Bundesländer wurde im Vorfeld zu den Bundestagswahlen am 24.09.2017 eine bundesweite Kampagne „Hier lebe ich, hier wähle ich“ von der Organisation AGABY (Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migrantinnen- und Integrationsbeiräte Bayerns) ins Leben gerufen. Hintergrund und Anlass war, dass ca. 12 % der in Deutschland lebenden Bevölkerung nicht wählen dürfen und somit nicht an der Demokratie teilnehmen können. In Bayern fand in diesem Zusammenhang am 24.11.2017 eine symbolische Bundestagswahl in München, Nürnberg, Erlangen, Bamberg, Kempten, Lindau und Rothenburg o.d. Tauber statt. Ziel dieser symbolischen Wahl war es, auf das allgemeine Demokratie-Defizit für diesen Personenkreis aufmerksam zu machen und zugleich für die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für alle Bürger*innen zu werben.

2.3 Position des Deutschen und des Bayerischen Städtetags

Der Deutsche Städtetag hat sich zuletzt im Jahr 2008 zweimal ausführlich mit der Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Nicht-Unionsbürger*innen auseinandergesetzt und beraten. Auf Nachfrage zur aktuellen Position wurde mit Schreiben vom 19.05.2020 mitgeteilt, dass die Thematik weiterhin als aktuell angesehen wird.

Der Bayerische Städtetag hat sich in seinen Gremien zuletzt im Jahr 2010 mit der Thematik befasst. Er teilte mit Schreiben vom 15.05.2020 mit, dass aufgrund bestehender verfassungsrechtlicher Bedenken und mangelnder Umsetzbarkeit in Bayern der Vorstand des Bayerischen Städtetags bisher von einer Empfehlung abgesehen hat. Die Thematik wurde seit 2010 dort nicht mehr aufgegriffen.

3. Beschlussempfehlung

Um die mögliche Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Nicht-Unionsbürger*innen wieder in das Bewusstsein der politischen Entscheidungsträger zu rücken und somit eine Neuaufnahme der Beratungen mit dem Ziel einer Empfehlung des Bayerischen Städtetags an den Gesetzgeber zu erwirken, ist dem Antrag aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats zu folgen.

Auch wenn es weiter zweifelhaft bleibt, ob sich die erforderliche Mehrheit in den Mitgliedskommunen des Bayerischen Städtetages bilden lässt, kann eine Änderung letztendlich nur dann erfolgen, wenn auch entsprechende Anträge gestellt werden und die Diskussion weiter geführt wird.

Ungeachtet der gewünschten Einführung eines allgemeinen kommunalen Wahlrechts in Bayern auch für Nicht-Unionsbürger*innen ist es weiterhin, wie auch schon im Stadtratsbeschluss 2015 dargestellt, denkbar, zwischen Wahlen und Abstimmungen zu differenzieren. Nicht-Unionsbürger*innen könnte zumindest ein Recht auf Abstimmung bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden eingeräumt werden. In diesem Rahmen werden Themen auf rein kommunaler Ebene behandelt, die alle Einwohner*innen einer Kommune unmittelbar betreffen. Eine Einbindung in diese Entscheidungsprozesse wäre damit ein wichtiger erster Schritt zu einem kommunalen Wahlrecht auch für Nicht-Unionsbürger*innen.

4. Abstimmung Fachstellen

Die Beschlussvorlage wurde mit der Stelle für interkulturelle Arbeit abgestimmt. Die Stelle für interkulturelle Arbeit hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

4.1 Stellungnahme des Migrationsbeirates

Der Migrationsbeirat teilte in seiner Stellungnahme vom 28.05.2020 mit, dass dieser den Antrag zur Ausweitung des kommunalen Wahlrechts auf Nicht-Unionsbürger*innen der SPD-Fraktion befürwortet. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

5. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

6. Unterrichtung der Korreferentin

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich beim Städtetag dafür einzusetzen, das kommunale Wahlrecht in Bayern auch auf Nicht-Unionsbürger*innen auszuweiten, sofern diese seit mehr als fünf Jahren ihren festen Wohnsitz in Deutschland und seit zwei Monaten in der jeweiligen Gemeinde haben, oder diesen zumindest ein Recht auf Abstimmung bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden einzuräumen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06755 vom 12.02.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Sozialreferat, S-III-L/IK
3. an die Stelle für interkulturelle Arbeit
4. an den Migrationsbeirat
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – GL/531
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532